

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00202**

## **vom 22. Dezember 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2016.00202](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2016.00202)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00202 du 22 décembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00202 del 22 dicembre 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Der 1952 geborene X.\_\_\_\_ meldete sich am 29. Oktober 2013 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Y.\_\_\_\_ zur Arbeitsvermittlung an (Anmeldebestätigung vom 4. November 2013, Urk. 7/460) und beantragte ab 1. November 2013 Arbeitslosenentschädigung (Antrag vom 16. Dezember 2013, Urk. 7/441-444). Die Syna Arbeitslosenkasse eröffnete per 1. November 2013 eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug (vgl. beispielsweise Taggeldabrechnung November 2013, Urk. 7/430). Am 31. August 2015 ersuchte der Versicherte die Syna Arbeitslosenkasse darum, den Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug rückwirkend auf den 25. Dezember 2013 festzusetzen (Urk. 7/320). Am 29. September 2015 verfügte die Syna Arbeitslosenkasse (Urk. 7/313-317), dass die Rahmenfrist vom 1. November 2013 bis 31. Oktober 2015 mit einem Taggeldhöchstanspruch von 520 Taggeldern nicht um zwei Monate verschoben werden könne, damit der Versicherte 120 zusätzliche Taggelder beziehen könne. Die vom Versicherten am 2. Oktober 2015 erhobene Einsprache (Urk. 7/307-308) wies die Syna Arbeitslosenkasse mit Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2015 ab (Urk. 7/283-288). Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 2. November 2015 beim hiesigen Gericht Beschwerde (Urk. 7/264-265). Am 2. April 2016 zog er seine Beschwerde jedoch zurück (Urk. 7/35), weshalb das Beschwerdeverfahren mit Verfügung vom 20. April 2016 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen wurde (Urk. 7/31-32).

#### **E. 1.2**

Am 7. Juli 2016 reichte der Versicherte bei der Syna Arbeitslosenkasse ein Gesuch um Wiedererwägung des Einspracheentscheides vom 27. Oktober 2015 ein (Urk. 7/24). Die Syna Arbeitslosenkasse teilte dem Versicherten daraufhin mit, dass sie auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eintrete (vgl. E-Mail vom 16. August 2016, Urk. 7/19, und Schreiben vom 13. September 2016, Urk. 7/16).

#### **E. 2**

Mit Eingabe vom 24. Oktober 2016 (Urk. 1) erhob X.\_\_\_\_ beim hiesigen Gericht Beschwerde und beantragte, der Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug sei auf den 1. Januar 2014 festzusetzen und es seien mindestens 140 Taggelder als Rest- und Folgeanspruch auszubezahlen. Die Beschwerdegegnerin erklärte mit Eingabe vom 28. November 2016 (Urk. 6), auf eine Stellungnahme zu verzichten. Der Beschwerdeführer reichte am 19. Dezember 2016 eine Beschwerdeergänzung ein (Urk. 10).

#### **E. 3**

Gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ( ATSG ) kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

Der Wiedererwägung zugänglich sind – sofern die Wiedererwägungsvoraussetzungen erfüllt sind - auch Entscheide, gegen welche zunächst eine Beschwerde erhoben wurde, diese aber wieder zurückgezogen wurde (Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 53 N 49).

#### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber Wyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.